

Satzung des Amadeus-Chores e.V.
--

§ 1 Name und Sitz

- (I) Der Verein führt den Namen: „Amadeus-Chor e.V.“
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in Neuendettelsau.
- (III) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (IV) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (I) Der Verein ist eine überparteiliche, überkonfessionelle Personenvereinigung, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Existenz des Amadeus-Chores in finanzieller Hinsicht zu gewährleisten und den Amadeus-Chor zu fördern.
- (II) Der Verein hat alles zu tun, was der Erhaltung und Förderung des Amadeus-Chores dient.
- (III) Der Verein vertritt den Amadeus-Chor nach außen.
- (IV) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (V) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierungsmittel

- (I) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht
 - a) durch Beiträge der Vereinsmitglieder
 - b) durch Spenden
 - c) durch Erträge aus öffentlichen Konzerten sowie Tonträger-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen
 - d) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (II) Zum Zweck der Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand ohne besondere Zustimmung der Mitgliederversammlung Darlehen bis zur Höhe von 2.500,00 EURO aufnehmen. Für Darlehen, die über diesen Betrag hinausgehen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Nötigenfalls kann hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall müssen den Mitgliedern Zweck und Zeitpunkt der Versammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Mitglieder

- (I) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (II) Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.
- (III) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
Der Beitrittserklärung ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
- (IV) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende- Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss durch den Verein.
- (II) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung und nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Jahres erfolgen.
- (III) Der laufende Beitrag ist, sofern noch nicht geschehen, zu entrichten.
- (IV) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Mitgliedschaft dem Verein nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere dann, wenn dabei das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt werden würde.

Der Beschluss muss vom Vorstand einstimmig gefasst werden.

Der Beschluss kann durch Anrufung der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung hat sich das ausgeschlossene Mitglied jeder Tätigkeit für oder gegen den Verein zu enthalten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern,
 - a) dabei grundsätzlich aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 3. Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - b) und gegebenenfalls aus einem weiteren
 - 4. Vorsitzenden.
- (II) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt, dass die gesetzlichen Vertreter gemäß § 26 BGB nur solche Abmachungen treffen und Verträge mit dritten Personen eingehen können, die vom Gesamtvorstand beschlossen wurden.
Bei Aufteilung der Aufgabenbereiche an nicht alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder sind entsprechende Vollmachten zur Wahrnehmung der Aufgaben vom Gesamtvorstand zu erteilen.
- (III) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit gewählt.
Die Abstimmung erfolgt geheim, kann aber nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung auch offen erfolgen.
Mit der Wahl des neuen Vorstands endet die Amtszeit des bisherigen Vorstands.
- (IV) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (V) Der Vorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (I) Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er verpflichtet den Dirigenten durch Vertrag und arbeitet mit ihm in organisatorischer Hinsicht zusammen.
- (II) Der Vorstand hat vor der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Der Rechenschaftsbericht muss auch in schriftlicher Form vorliegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (I) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
- a) Bei einer Vorstandszusammensetzung nach § 8 I (a) dieser Satzung müssen dabei zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- b) Bei einer Vorstandszusammensetzung nach § 8 I (b) dieser Satzung müssen drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- Die Leitung hat ein Vorstandsmitglied.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher allen Mitgliedern zuzustellen.
- Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist durch den Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (III) Für Wahlen gilt Folgendes:
- Von der Mitgliederversammlung wird vor den Wahlgängen bestimmt, ob ein Vorstand nach § 8 I a) oder nach § 8 I b) dieser Satzung gewählt wird.
- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben.
- (IV) An der Mitgliederversammlung können nur Mitglieder teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (V) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (VI) Alle Protokolle können auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Ferner beschließt sie über Berufung und Abberufung des Dirigenten.
- (II) Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 dieser Satzung fest. Ferner beschließt sie über die außerordentliche Darlehensaufnahme gemäß § 3 dieser Satzung.
- (III) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder gefasst.

§ 12 Dirigent

- (I) Der Dirigent wird auf Vorschlag der Chormitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Er wird vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet.
- (II) Dem Dirigenten obliegt die künstlerische Leitung des Chores. Er ist verpflichtet, durch die Probenarbeit die Konzerte gewissenhaft vorzubereiten und die Auftritte zu dirigieren. Dabei ist ihm auch die organisatorische Kompetenz gewährt. Näheres regelt der Dirigentenvertrag.
- (III) Der Dirigent nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teil. Ihm wird vom Gesamtvorstand eine zur Erledigung seines Aufgabenbereiches erforderliche Vollmacht erteilt.
- (IV) Für die Abberufung des Dirigenten ist die Mitgliederversammlung gem. § 11 I dieser Satzung zuständig.
- (V) Über eine Beendigung des Vertragsverhältnisses mit dem Dirigenten oder die Absicht des Vorstandes, einen Wechsel des Dirigenten herbeizuführen, sind die Mitglieder baldmöglichst zu unterrichten.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (I) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit der Wahl der neuen Rechnungsprüfer endet die Amtszeit der bisherigen Rechnungsprüfer.
- (II) Die Rechnungsprüfer haben die Abrechnung sowie die gesamten finanziellen Aktivitäten des Vereins auf eine der Satzung entsprechende Verwendung der Vereinsmittel im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres zu überprüfen. Sie können jederzeit eingehende Kontrollen der Buchführung und der Kasse vornehmen.
- (III) Über die Prüfung erstatten sie dem Vorstand mündlichen oder schriftlichen Bericht. Dieser ist auch der Mitgliederversammlung zu erteilen bzw. vorzulegen.

§ 14 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Der Chor bzw. der Verein ist korporatives Mitglied des Verbandes Deutscher Konzertchöre und erkennt die Satzung des Verbandes an.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (I) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer gesondert nur dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Die Einladung dazu erfolgt gemäß § 10 I dieser Satzung.
- (II) Die Auflösung kann nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- (III) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 16 Inkrafttreten

Mit Eintragung dieser Satzung verliert die alte Satzung vom 27.09.2008 ihre Gültigkeit.

So beschlossen auf der Mitgliederversammlung

Neuendettelsau, den 18.Juli 2015